

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 15.05.2024

Seite 281

Nr. 50

---

## Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen Vom 08. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 09.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. Jg. 19, 2021 S. 835 / Nr. 118), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 357 / Nr. 57) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 1: Studienplan** wird die **Tabellarische Übersicht der Module des Masterstudiengangs Technomathematik** im Abschnitt „**Anwendungsfach Chemie**“ wie folgt geändert:
  - a. Im Modul „Medizinische Chemie“ wird in der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ die Angabe „Organische Chemie I“ gestrichen.
  - b. Im Modul „Physikalisch-Organische Chemie“ wird in der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ die Angabe „Organische Chemie I“ gestrichen.
  - c. Im Modul „Supramolekulare Chemie II“ wird in der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen“ die Angabe „Organische Chemie I“ gestrichen.
2. In der **Anlage 2: Anwendungsfächer** wird im Abschnitt „Nr. 6 Informatik“ das Modul „Kommunikationsnetze 3“ gestrichen.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 05.07.2023.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. Mai 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

